



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

vom 23.07.2020

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende Satzung:

§ 1

Die Neufassung der Verbandssatzung vom 21.06.2013 gemäß der Bekanntmachung vom 09. August 2013 (OBABI Nr. 16, S. 268) wird wie folgt geändert.

Der § 15 (Zuständigkeit des Verbandsausschusses) Absatz 1, Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Genehmigung von Projekten (einschließlich Erschließungsmaßnahmen) mit zu erwartenden Gesamtkosten bis zu 1 Mio. €,
2. die Vergabe von Einzelaufträgen bis zu 1 Mio. €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

Starnberg, 23.07.2020

Zweckverband zur gemeinsamen
Abwasserbeseitigung in den Gemeinden
rund um den Starnberger See

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender